

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/ 20.28.02-01/04	09.09.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	24.09.2024
Kreisausschuss	25.09.2024
Kreistag	02.10.2024

Betreff **Sachstandsbericht zum Projekt der Aufstellung eines Nachhaltigkeitshaushaltes beim Kreis Coesfeld / Sachstandsbericht zum Projekt der Implementierung einer Nachhaltigkeits-berichterstattung / Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung des Finanzbericht**

**Beschlussvorschlag (ausschließlich zu Ziffer 3):**

1.  
Der Sachstandsbericht zum Projekt der Aufstellung eines Nachhaltigkeitshaushaltes beim Kreis Coesfeld wird zur Kenntnis genommen.
2.  
Der Sachstandsbericht zum Projekt der Implementierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung beim Kreis Coesfeld wird zur Kenntnis genommen.
3.  
Im Zuge der Weiterentwicklung des Finanzberichtswesens werden folgende Änderungen beschlossen.
  - a) Der Beschluss zur Berichterstattung zu ausgewählten Produkten (vgl. SV-9-1111) wird mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2025 aufgehoben.
  - b) Der Beschluss zur jährlichen Berichterstattung über wesentliche Zielverfehlungen (Sitzungsvorlage SV-9-1624/1) wird mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2025 aufgehoben.
  - c) Die Stichtage für die Erstellung der Finanzberichte werden ab dem Jahr 2025 generell vom 30.04. auf den 30.06. und vom 31.08. auf den 30.09. eines jeden Jahres verschoben.

## **I. Sachdarstellung**

zu Ziffer 1:

Am 24.11.2022 (vgl. Sitzungsvorlage SV-10-0748) beauftragte der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung die Verwaltung mit dem Projekt, für das Jahr 2024 einen Haushaltsplan aufzustellen, bei dem die Verteilung der Finanzmittel transparenter als bisher an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtet ist, wobei dies bezogen auf den Haushalt 2024 pilotweise je eingerichtem Budget mindestens in einem Produktbereich abgebildet werden sollte. Politisch begleitet wird das Projekt durch die interfraktionell besetzte Arbeitsgruppe „Ziele und Kennzahlen“ – nachstehend abgekürzt mit „AG ZK“ (vgl. Beschluss zu Ziffer 1 der Sitzungsvorlage SV-10-0748).

Anknüpfungspunkt zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitshaushaltes bildet die Agenda 2030, die von der UN-Vollversammlung in New York verabschiedet wurde. Hierbei handelt es sich um ein aus 17 Hauptzielen bestehendes System (Globale Nachhaltigkeitsziele – **Sustainable Development Goals**, „**SDG**“). Bezogen auf nachhaltiges Verwaltungshandeln beinhaltet dies, gleichermaßen ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen zu beachten und bestehende Zielkollisionen zu identifizieren, abzuwägen und in ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zu setzen. Die Globalen Nachhaltigkeitsziele umfassen alle Themenfelder einer nachhaltigen Entwicklung in der Breite, z. B. vom Klimaschutz über Armutsbekämpfung bis hin zu menschenwürdiger Arbeit und Rechtsstaatlichkeit.

Einen ersten Sachstandsbericht zur Projektumsetzung hat der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung in seiner Sitzung am 20.03.2023 erhalten (vgl. SV-10-0808).

In der Sitzung vom 27.09.2023 entschied der Kreistag, die kommunalen Beiträge des Kreises Coesfeld zur Erreichung der 17 SDG ab dem Haushaltsjahr 2024 in pilotweise ausgewählten Produktbeschreibungen des Kreishaushaltes transparent zu machen. Der Haushaltsplan 2024 wurde am 05.12.2023 durch den Kreistag verabschiedet (vgl. SV-10-1024/2). Die um die Bezüge zur Nachhaltigkeit ergänzten Produktbeschreibungen wurden in der Anlage 2 zum Vorbericht des Haushaltsplans 2024 (vgl. Seiten V82- V103) abgebildet.

In der ersten Hälfte des Jahres 2024 wurden verwaltungsintern weitere Überlegungen angestellt, in welchen zusätzlichen Aufgabenbereichen sich lokale Beiträge des Kreises Coesfeld zur globalen Nachhaltigkeit transparent machen lassen. Entsprechende Arbeitsergebnisse wurden der AG ZK am 26.06.2024 präsentiert.

Im Rahmen des gemeinsamen Arbeitstreffens wurden u. a. folgende Aspekte erörtert:

- Im Haushaltsplan 2025 werden bezogen auf die Produktbereiche 11, 20, 32, 36, 39, 50 und 51 insgesamt bis zu zehn zusätzliche - um Bezüge zur Nachhaltigkeit ergänzte Produktbeschreibungen - erstellt. Eine etwaige Beschlussfassung erfolgt im Rahmen des Beratungsverfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplans 2025. Gegenstand der zu ergänzenden Produktbeschreibungen sind u. a. folgende Themen:
  - Arbeitssicherheit,
  - Nachhaltige Finanzen („sustainable finance“),
  - Rettungsdienst,
  - Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen,
  - Lebensmittelüberwachung,
  - Umsetzung von Sozialschutzmaßnahmen,
  - Ausbau der Kindertagesbetreuung und frühkindlichen Bildung

- Der Nachhaltigkeitshaushalt wird in den Folgejahren (z. B. bis zum Jahr 2027) schrittweise erweitert.
- Je Produkt wird künftig maximal eine um Nachhaltigkeitsbezüge ergänzte Produktbeschreibung erstellt, wobei sich entsprechend der Beschlusslage eine Ausrollung der Nachhaltigkeitsbezüge nicht auf sämtliche Produkte des Kreishaushaltes erstreckt (vgl. SV-10-0748).

zu Ziffer 2:

Am 13.06.2023 (vgl. Sitzungsvorlage SV-10-0916) beauftragte der Kreistag die Verwaltung, einen Vorschlag für eine künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung zu konzipieren. Am 27.11.2023 (vgl. Sitzungsvorlage SV-10-1026) nahm der Kreistag den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmte dem entworfenen Zeit- und Projektplan zur Implementierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu. Die Verwaltung hat daraufhin ihre Planungen konkretisiert und in der „AG ZK“ zur Diskussion gestellt. Ein Beschluss der vorläufigen Arbeitsergebnisse ist für die letzte Sitzungskette 2024 vorgesehen, sodass beabsichtigt ist, in der ersten Sitzungskette 2025 eine finale Fassung zur Beschlussfassung einzubringen.

Es ist festzustellen, dass es keine gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf kommunaler Ebene gibt. Dennoch erscheint die Vereinheitlichung und Systematisierung von Qualitätsstandards in der Berichterstattung grundsätzlich erstrebenswert. Der „Berichtsrahmen für nachhaltige Kommunen“ (BNK) kann aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Struktur bieten, muss jedoch inhaltlich an die spezifischen Belange eines Kreises angepasst werden, da der BNK in erster Linie die Zuständigkeiten von Städten und Gemeinden fokussiert. Parallel dazu sollten bestehende Vorarbeiten und aktuelle Arbeitsstände als zentrale Grundlagen berücksichtigt werden. Der Nachhaltigkeitsbericht bildet hierbei das Bindeglied zwischen dem Nachhaltigkeitshaushalt und den strategischen Zielen des Kreises. Aufgrund des erwarteten Arbeitsaufwands und der Verfügbarkeit von Daten soll der Nachhaltigkeitsbericht alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Für den ersten Nachhaltigkeitsbericht sollen zunächst ausgewählte Handlungsfelder pilotierend berücksichtigt werden. Der folgende Gliederungsaufbau ist geplant:

1. Steuerung und Strategie:  
Benennung von Zielen, strategischen Schwerpunkten und Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung (unter Berücksichtigung von Themen wie z.B. Vergabe und Beschaffung, Finanzen, Liegenschaften).
2. Handlungsfelder:
  - I. Wirtschaft und Arbeit
  - II. Gesundheit und Pflege
  - III. Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie
  - IV. Umwelt- und Ressourcenschutz (noch in Abstimmung mit Dez. I)
  - V. Mobilität und Verkehr

Eine Erweiterung um zusätzliche Handlungsfelder ist für die künftige Fortschreibung des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen. Die Berichterstattung zu den Handlungsfeldern erfolgt systematisch unter Nennung von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung und einer Anbindung an die strategischen Ziele des Kreises Coesfeld sowie an die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs). Praxisbeispiele als „Leuchtturmprojekte“ werden hervorgehoben und unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitshaushalts werden Indikatoren zur Ermittlung eines „Nachhaltigkeitserfüllungsgrades“ benannt.

zu Ziffer 3:

zu a) und b)

Im Rahmen der gemeinsamen Besprechung mit der AG ZK am 26.06.2024 wurde nochmals thematisiert, dass sich der Verwaltungsaufwand im Zuge der Projektumsetzungen „Nachhaltigkeitshaushalt“ und „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ in Grenzen zu halten hat und es nicht zu Stellenplanausweitungen kommen darf (vgl. hierzu auch SV-10-0748 und SV-10-1026). Seitens der Kreisverwaltung wurde daher geprüft, ob es in der aktuellen Berichterstattung des Kreises Coesfeld Formate gibt, die - z. B. mangels angemessener Steuerungsrelevanz – kompensatorisch entfallen oder aber jedenfalls „verschlankt“ werden sollten. Im Weiteren kommt zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes auch in Frage, auf eine umfangreiche jährliche Aufbereitung von Berichtsthemen (z. B. Energiebericht) zu verzichten und entsprechende Berichtsthemen stattdessen in eine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen, die allerdings in einem mehrjährigen Zeitabstand erscheinen würde.

Wie bereits am 05.12.2023 gegenüber dem Kreistag berichtet (vgl. SV-10-1026) könnten bezogen auf den Finanzbereich künftig zwei Formate entfallen, und zwar die gesonderte Berichterstattung zu ausgewählten Produkten in den Finanzberichten (vgl. Sitzungsvorlage SV-9-1111 sowie SV-10-1248, zuletzt dort unter Ziffer 5 im Finanzbericht zum Stichtag des 30.04.2024) als auch die Berichterstattung über wesentliche Zielverfehlungen von Kennzahlen im Rahmen des Jahresabschlusses (vgl. SV-9-1624/1).

Der Verzicht auf die Berichterstattung zu ausgewählten Produkten trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass ein Großteil von Zielen und Kennzahlen insbesondere wegen fehlender Steuerungsrelevanz seit dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr im Haushaltsplan abgebildet werden (vgl. Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung vom 07.06.2022 - SV-10-0583) und dieser Beschluss auch bereits wesentlichen Einfluss auf die Berichterstattung zu den ausgewählten Produkten hatte.

Hinsichtlich der Berichterstattung über wesentliche Zielverfehlungen im Jahresabschluss (vgl. zuletzt bekanntgemacht unter Ziffer 5.2 des Lageberichtes zum Jahresabschluss 2022) wurde der Tatbestand der Wesentlichkeit nicht definiert. Eine Vergleichbarkeit der Berichterstattungen im Zeitablauf ist damit nicht hinreichend gewährleistet. Verwertbare Rückschlüsse lassen sich aus diesem Berichtsformat daher allenfalls nur in deutlich eingeschränkten Maße ziehen.

zu c)

Dem Kreistag werden Finanzberichte zum Stichtag 30.04. und 31.08. vorgelegt. Die Finanzberichte geben einen Überblick über die Entwicklungen in den Budgets. Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, dass die Berichterstattung zum 30.04. eines Jahres noch sehr vage und die Prognosen noch nicht sehr aussagekräftig waren. Dies ist u. a. auch auf den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung in den ersten Monaten eines jeden Jahres bis zur Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zurückzuführen, in der eine Mittelbewirtschaftung nur eingeschränkt möglich ist. Dies betrifft insbesondere auch die Jahre in denen Kommunalwahlen stattfinden. Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich die Besonderheit, dass der Haushalt 2026 voraussichtlich erst am 18.02.2026 verabschiedet und im Anschluss das aufsichtsbehördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren des Haushaltes 2026 durchgeführt wird. Insoweit ist zu erwarten, dass vor Ablauf des Monats März 2026 kein rechtsgültiger Haushalt 2026 vorliegen wird. Da bis zum 30.04. z. B. lediglich unabweisbare oder rechtlich bestehende Verpflichtungen des Kreises erfüllt werden können, ist die Aussagekraft der Prognosewerte zu diesem frühen Stichtag deutlich eingeschränkt. Zur Optimierung der Aussagekraft des Berichtswesens insgesamt wird daher vorgeschlagen, die Stichtage für die Erstellung der Finanzberichte ab dem Haushaltsjahr 2025 generell vom 30.04. auf den 30.06. und vom 31.08. auf den 30.09. zu verschieben.

**II. Entscheidungsalternativen (zu Ziffer 3)**

Auf die generelle zeitliche Verschiebung der Finanzberichte ab dem Haushaltsjahr 2025 wird verzichtet.

**III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Durch die zeitliche Verschiebung der Berichterstattung werden keine zusätzlichen Ressourcen gebunden.

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Für die Vorberatung von grundsätzlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements – NKF ist der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung zuständig. Die Entscheidung obliegt dem Kreistag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW.